Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke "Tomorrow Focus" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 41 und 42 (Anmeldung Nr. 2382455).

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Information Builders (Netherlands) B.V.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Bildmarke "Focus" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 42 (Gemeinschaftsmarke Nr. 68585).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch und Zurückweisung der Anmeldung für die Klassen 9 und 42.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung, Zurückweisung der Anmeldung für gewisse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 sowie Zurückweisung des Widerspruchs im Übrigen.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da unrichtigerweise eine Verwechslungsgefahr zwischen den Vergleichsmarken festgestellt wurde.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. März 2006 — Tsakiris-Mallas A.E. — Ajinomoto/HABM

(Rechtssache T-96/06)

(2006/C 108/52)

Sprache der Klageschrift: Griechisch

Parteien

Klägerin: Tsakiris-Mallas A.E (Argyroupoli, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Late Editions Limited (Leighton Buzzard, Vereinigtes Königreich)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

 die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Januar 2006 in der Rechtssache R 1127/ 2004-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "exe" für Waren der Klassen 18 und 25 — Anmeldung Nr. 2 190 015

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Late Editions Limited

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke "EXE" für Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs für einen Teil der Waren

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Es liege ein Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates vor.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 15. März 2006 — Aries Meca/Kommission

(Rechtssache T-275/04) (1)

(2006/C 108/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. März 2006 — Success-Marketing/HABM

(Rechtssache T-506/04) (1)

(2006/C 108/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 6.8.2005.